

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

A. Problem

Für viele arbeitslose Leistungsbezieher stellt sich ein Hinzuverdienst als unverzichtbares Erfordernis, um zumindest den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können, da die Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz hierzu allein vielfach nicht ausreichen. Daneben ermöglicht es eine Erwerbstätigkeit im Umfang von weniger als 18 Wochenstunden dem Arbeitslosen, den Kontakt zur Erwerbsarbeitswelt nicht zu verlieren und so seine Arbeitsmarktchancen zu verbessern.

Die Anrechnung von Arbeitseinkommen auf das Arbeitslosengeld und andere Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz regelt § 115 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Seine Vorschriften erlauben es aber nicht bzw. nicht mehr, die sozialpolitischen Zielsetzungen zu erreichen.

Der vorgesehene wöchentliche anrechnungsfreie Betrag von 30 DM ist seit nunmehr über zehn Jahren nicht mehr an die Lohn- und Preisentwicklung angepaßt worden, so daß ihm heute nicht mehr die vom Gesetzgeber einmal beabsichtigte reale Kaufkraft entspricht. Dadurch verringert sich der materielle Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung ständig.

Die bestehende gesetzliche Regelung enthält des weiteren Anrechnungsvorschriften, die dem sozialpolitischen Zweck des § 115 AFG entgegenstehen. In bestimmten Fällen, bei Beziehern niedriger Lohnersatzleistungen, können die Gesetzesvorgaben dazu führen, daß dem Leistungsbezieher von einem Hinzuverdienst nicht einmal der wöchentliche anrechnungsfreie Betrag verbleibt. Üben zwei Arbeitslose mit unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen die gleichen Tätigkeiten mit dem gleichen Nettoarbeitsentgelt aus, so kann der Arbeitslose mit der niedrigeren Bemessungsgrundlage in die verschärfte Anrechnungsstufe geraten. In der Folge bleibt ihm weniger von dem Nebeneinkommen als dem anderen Arbeitslosen mit der höheren Lohnersatzleistung. Gleiche

Tätigkeiten und gleiche Entlohnung führen dann dazu, daß den Arbeitslosen ein unterschiedlicher Selbstbehalt gewährt wird. Weiter werden Arbeitslose mit der gleichen wöchentlichen Lohnersatzleistung bei unterschiedlichen Leistungssätzen verschieden behandelt. Arbeitslose mit Kindern stehen sich hier schlechter als solche ohne Kinder.

Die geltenden Gesetzesvorschriften führen dazu, daß in einer nicht quantifizierbaren Zahl von Fällen der sozialpolitische Zweck der Vorschrift, Arbeitslosen einen Nebenverdienst zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu ermöglichen, nicht nur nicht erreicht, sondern ihm entgegengewirkt wird. Gerade Beziehern niedriger Lohnersatzleistungen wird der Weg verbaut, durch einen Zuverdienst ihre Einkommenssituation zu verbessern.

„Ungenügende Lohnersatzleistungen“ nahmen in den vergangenen Jahren zudem als Ursache für Sozialhilfebedürftigkeit ständig zu. Da jeglicher Hinzuverdienst eines Arbeitslosen voll auf die Lohnersatzleistung angerechnet wird, sobald die nach dem ersten Anrechnungsschritt verbleibende Lohnersatzleistung und der Hinzuverdienst über 80% des Nettoarbeitsentgelts liegen, welches der Bemessung der Lohnersatzleistung zugrunde lag, und da diese Grenze häufig unter dem Bedarf nach dem BSHG liegt, tritt entsprechend der gegenwärtigen Gesetzeslage der Fall ein, daß Arbeitslose mit niedrigen Leistungsbezügen durch einen Nebenverdienst zwar ihren notwendigen Lebensunterhalt nach dem BSHG sichern könnten, durch die Anrechnungsregel jedoch weiterhin einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen könnten bzw. müßten. Die gesetzliche Regelung trägt somit zum Legitimationsverlust sozialstaatlicher Regelungskompetenz und zur Demotivierung arbeitswilliger Arbeitsloser bei. Zudem verursacht sie dem Grunde nach überflüssige Mehrkosten im Bereich der Sozialhilfe.

B. Lösung

Arbeitslosen, die während ihrer Arbeitslosigkeit und während des Bezuges von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz einer entgeltlichen Beschäftigung nachgehen, wird ein höherer wöchentlicher anrechnungsfreier Betrag zugestanden.

Die sogenannte „80%-Grenze“, der im § 115 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene zweite Anrechnungsschritt, wird ersatzlos gestrichen, so daß es grundsätzlich bei der Anrechnung der Hälfte desjenigen Betrages des Nettoarbeitsentgeltes, der den wöchentlichen Freibetrag übersteigt, bleibt. Nur durch eine solche Streichung lassen sich einerseits ein Arbeitsanreiz erhalten und andererseits die gegenläufigen Wirkungen der bestehenden Regelung vermeiden. Gleichzeitig würden damit zusätzliche Arbeitsanreize geschaffen, wie von der Bundesregierung und manchen Verbänden zusehends gefordert, ohne die Höhe der Sozialleistungen zu senken.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei der Bundesanstalt für Arbeit werden statistische Angaben über die Anrechnung von Einkommen auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nicht erhoben. Daher lassen sich die finanziellen Wirkungen der vorgeschlagenen Änderungen nicht quantifizieren. Zu erwarten sind durch die Erhöhung des wöchentlichen anrechnungsfreien Betrages und den Wegfall der „80%-Grenze“ Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben. Diese Ausgabenerhöhung belastet, soweit Empfänger von Arbeitslosengeld betroffen sind, den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit. Den Mehrausgaben stehen Einsparungen insofern gegenüber, daß sich die Verlängerung des Arbeitslosengeld-Bezuges infolge der Anrechnung von Einkommen vermindern wird. Für den Bundeshaushalt entstehen im Bereich der Arbeitslosenhilfe analoge Mehrkosten. Bei den Sozialhilfeträgern ist dagegen eine finanziell entlastende Wirkung zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

§ 115 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 letzter Halbsatz wird die Zahl „30“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1995 in Kraft.

Bonn, den 28. März 1995

Dr. Heidi Knake-Werner

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Das Gesetz zur Änderung des § 115 AFG paßt die bestehenden gesetzlichen Regelungen den veränderten Lohn- und Preisverhältnissen an. Deshalb wird der wöchentliche anrechnungsfreie Betrag erhöht, so daß dem Arbeitslosen von einem Nebenerwerb ein Betrag anrechnungsfrei verbleibt, der den zum Zeitpunkt der Entstehung der Gesetzesvorschrift intendierten sozialpolitischen Absichten wieder gerecht wird.

Die Erhöhung des wöchentlichen anrechnungsfreien Betrages wird durch die ersatzlose Streichung der „verschärften“ Anrechnungsvorschrift ergänzt, um die gesetzliche Regelung zur Anrechnung von Nebeneinkommen auf die Lohnersatzleistungen für Arbeitslose den veränderten sozialen und politischen Bedingungen anzupassen. Im Gegensatz zur Entstehung der Vorschrift veränderte die Arbeitslosigkeit zwischenzeitlich ihr Gesicht: Die Zahl der Arbeitslosen liegt um ein Mehrfaches höher, die Zahl der Langzeitarbeitslosen vergrößerte sich in einem noch größeren Maße, die Höhe der Lohnersatzleistungen liegt in vielen Fällen unterhalb des Sozialhilfesatzes. Das Änderungsgesetz berücksichtigt die zwischenzeitlichen Verarmungs- und Ausgrenzungsprozesse. Gerade für Arbeitslose mit niedrigen Lohnersatzleistungen schafft es die Möglichkeit, erstmals durch einen Nebenverdienst den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Gerade für Langzeitarbeitslose erhöht es den materiellen Anreiz zur Aufnahme einer nicht arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, wodurch sich neben einer verbesserten Einkommenslage infolge fortbestehender Kontakte zur Erwerbsarbeit auch die Arbeitsmarktchancen erhöhen.

Schließlich trägt die Gesetzesänderung dazu bei, das Vertrauen in die sozialstaatliche Regelungskompetenz und die Akzeptanz gesetzlicher Vorschriften zu erhöhen, da die verbleibende Anrechnungsvorschrift alle arbeitslosen Bezieher von Lohnersatzleistungen nach dem AFG nunmehr gleichbehandelt, indem die Hälfte des Teils des Nettoarbeitsentgelts, der den wöchentlichen Freibetrag übersteigt, auf die Lohnersatzleistung angerechnet wird. Neben Gleichbehandlung bewirkt die Änderung auch, daß eine Reihe von diskriminierenden und widersprüchlichen Wirkungen der alten Regelung ausgeschlossen werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Die Regelung nimmt eine Anpassung des bestehenden wöchentlichen Freibetrages von 30 DM (oder 130 DM im Monat) an die veränderten Lohn- und Preisverhältnisse vor. Es soll sichergestellt werden, daß die ursprüngliche reale Kaufkraft des Freibetra-

ges wieder erreicht wird. Darüber hinaus soll die Wirkung des Freibetrages verbessert werden. Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an die Anrechnungspraxis nach dem BSHG, die einen Selbstbehalt von 50 % des Regelsatzes (zur Zeit etwa 260 DM/Monat oder rund 60 DM/Woche) ermöglicht.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die „80%-Regel“ ersatzlos gestrichen. Diese Regelung tritt immer dann in Kraft, wenn nach dem „ersten Anrechnungsschritt“ (Satz 1 des § 115) die Summe aus verbleibender Lohnersatzleistung und Nettoarbeitsentgelt die Grenze von 80 % des Nettoarbeitsentgelts, welches der Bemessung der Lohnersatzleistung zugrunde lag, übersteigt.

Die Streichung verhindert,

- a) daß auch der Freibetrag angegriffen wird, was gegenwärtig immer dann der Fall ist, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen Leistungssatz und „80%-Grenze“ geringer als der wöchentliche Freibetrag ist
- b) daß Teilzeitbeschäftigte hinsichtlich der Anrechnung von Nebeneinkommen schlechter gestellt werden als Vollzeitbeschäftigte, weil sich „ihre“ „80%-Grenze“ nur nach dem Teilzeitentgelt bemißt und daher viel eher überschritten wird als bei einem Vollzeitentgelt
- c) daß Arbeitslose mit unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen, die die gleichen Nebentätigkeiten mit dem gleichen Nettoarbeitsentgelt ausüben, unterschiedlich behandelt werden
- d) daß Arbeitslose mit der gleichen wöchentlichen Lohnersatzleistung, aber abweichenden Leistungssätzen unterschiedlich behandelt werden, wodurch insbesondere Arbeitslose mit Kindern schlechter gestellt werden: Bei einer wöchentlichen Leistung von 200 DM und einem Nettoarbeitsentgelt von wöchentlich 130 DM verbleiben aufgrund der Anwendung der „80%-Regel“ einem ALG-Bezieher mit Kind lediglich 38,81 DM, einem kinderlosen ALG-Bezieher 66,67 DM, einem Bezieher von Arbeitslosenhilfe mit oder ohne Kind 80 DM. Von dem Nebenverdienst verbleiben im ersten Fall dem Arbeitslosen effektiv nicht einmal 30 %, im zweiten Fall 51,3 %. Bei Unterschreiten der „80%-Grenze“ bzw. dem Wegfall der „80%-Regel“ verbleiben dem Arbeitslosen dagegen in allen Fällen 61,5 % des Nebeneinkommens
- e) daß Arbeitslose eine Beschäftigung nur deshalb nicht aufnehmen, weil die Spanne bis zum Einsetzen der „80%-Regel“ so gering ist, daß die nach der heutigen Regelung zulässige Einkommenssteigerung Leistung nicht lohnenswert macht, da der überwiegende Teil des Einkommens angerechnet wird.

Zu Artikel 2

Der Artikel sichert ein frühzeitiges Inkrafttreten.

